

## **Gesetzentwurf**

**der Abgeordneten Dr. Barbara Höll und der Gruppe der PDS/Linke Liste**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes**

#### **A. Problem**

In den Altbundesländern bereits lange Praxis und in den neuen Bundesländern zur Zeit in Einführung ist, daß Bewohnern von Altersheimen nur ein Taschengeld von etwas über 30 v. H. des Regelsatzes der Sozialhilfe zusteht, wenn sie die Unterhaltskosten von ihrer Rente nicht decken können. Das bedeutet für die neuen Bundesländer bei einem Sozialhilferegelsatz von 400 DM ganze 120 DM und für die alten Bundesländer bei einem durchschnittlichen Regelsatz von 413 DM auch nicht viel mehr.

Diese Regelung bringt eine drastische Einschränkung des Bewegungsspielraumes dieser älteren Bürgerinnen und Bürger mit sich.

Durch das niedrige Rentenniveau in den neuen Bundesländern kommt hinzu, daß sich nahezu alle Heimbewohner an die Sozialhilfe wenden müssen. Aber auch in den alten Bundesländern sind durch die enorme Höhe der Unterhaltskosten mittlerweile rund 70 v. H. der Heimbewohner auf Sozialhilfe angewiesen.

#### **B. Lösung**

Mit einem Appell an die Humanität wird gefordert:

- Leistungen, die den Unkostenbeiträgen für Altenheime zugrunde liegen, nicht einer Profitorientierung zu unterwerfen und
- den betroffenen Heimbewohnern einen umfangreicheren finanziellen Anteil für mehr Bewegungsspielraum zu gewähren.

Als kurzfristig zu realisierende Lösung für einen dynamisierten angemessenen Barbetrag für Heimbewohner sehen wir mindestens 50 v. H. des Regelsatzes der Sozialhilfe an, d. h. 200 DM und

mehr, wozu der Paragraph 21 Abs. 3 des Bundessozialhilfegesetzes geändert werden müßte.

Langfristig kann unseres Erachtens eine zufriedenstellende Lösung für ein selbstbestimmtes Leben auch dieser älteren und/oder pflegebedürftigen Menschen nur durch eine generelle Neuordnung des Problems in einem Bundespflegegesetz erreicht werden.

### **C. Alternativen**

Neuordnung des Problems in einem neuen Bundespflegegesetz.

### **D. Kosten**

Die Kosten wären durch die Länderverantwortung für die Sozialhilfe von den Ländern zu tragen.

Für die rund 150 000 Bewohner von Heimen in den neuen Bundesländern würde die monatliche Erhöhung um 80 DM in der Summe jährlich rund 140 Mio. DM ausmachen. Für etwa 245 000 Betroffene (70 v. H. von knapp 350 000) ergäben sich jährlich rund 250 Mio. DM Mehrbelastung für die alten Bundesländer. Wohlgemerkt sind dies Mehrausgaben, die aus dem etwas geringeren „Einzug“ der Rente von rund einer halben Million betroffener Bürgerinnen und Bürger resultieren. Für das Jahr 1991 wäre nur die Hälfte zu veranschlagen, wenn die Änderung des Gesetzes zum 1. Juli wirksam wird.

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**§ 1**

Das Bundessozialhilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1991 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

In § 21 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „mindestens 30 vom Hundert“ durch die Worte „mindestens 50 vom Hundert“ ersetzt.

**§ 2**

Das Gesetz tritt am 1. Juli 1991 in Kraft.

Bonn, den 7. Mai 1991

**Dr. Barbara Höll**  
**Dr. Gregor Gysi und Gruppe**

**Begründung**

Die Änderung des Bundessozialhilfegesetzes zwecks Gewährung umfangreicherer finanzieller Mittel zur Deckung des persönlichen Bedarfs von Bewohnern in Alten- und Pflegeheimen ist kurzfristig erforderlich, weil diese drastische Einschränkung des Bewegungsspielraumes angesichts der derzeitigen Entwicklung untragbar wird.

Ein solch neuer Fakt ist, daß mit dem Beitritt der DDR zur Bundesrepublik Deutschland eine große Gruppe von Menschen hinzukommt, die von dieser Sozialhilfepaxis erfaßt wird. Aus der historisch-konkreten Situation der DDR heraus sind unter den Heimbewohnern

viele, die sich in ein Feierabendheim begaben, weil der eigene Wohnkomfort, die technische und soziale Infrastruktur und anderes nicht ihren altersspezifischen Belangen entsprachen. Aus diesem Umstand heraus sind aber ihre Bedürfnisse noch so umfangreich, daß das derzeit geltende Taschengeld völlig unzureichend ist.

Da die absolute Höhe des Taschengeldes in den alten Bundesländern nur wenig höher ist, dort die Lage der Heimbewohner zwar differenzierter, dennoch nicht generell anders ist, plädieren wir für die vorgeschlagene Lösung, die den Betroffenen in allen Bundesländern zugute käme.